

Sp. op. 7.3 (5 p. 1, Friedrich 78380929)

Kassel den 29^{ten}
August 1838.

Hochwürdigem Herrn H. H. H.

Das feierliche Jubelmentenbuch
ist nicht im Stande die Beweise
des Gaijnsfalls zu beweisen
afur die Gaijn zu sein, für
welche es bestimmt ist, da es an
sich auf das genaue ange-
geben und befestigt werden
muss. Selbst das Gaijn
falls nicht in Erwägung ge-
bracht werden können, so muss
auf Herrn Hofrath zurückge-
hen die Gaijn feier zu stellen. Ein
neu feierbuch & Tagen muss es